

BGer 6B_442/2011 vom 27. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_442_2011

FR: TF 6B_442/2011 du 27 juillet 2012

IT: TF 6B_442/2011 del 27 luglio 2012

Erwägungen

E. 1.1

Die Vorinstanz stellt in tatsächlicher Hinsicht fest, der Mitangeklagte X. _____ habe am 18. November 1997 im Namen der G. _____ und am 5. März 1998 im Namen der D. _____ mit der Offshorefirma H. _____ Ltd., vertreten durch den Beschwerdeführer, ein "Investment Capital Management Agreement" bzw. eine "Private Placement Investment Opportunity" abgeschlossen. Aufgrund dieser Verträge sollten die von den Kunden auf Konten der G. _____ und der D. _____ bezahlten Anlagegelder der H. _____ überlassen und für den Kauf/Verkauf von Kapitalmarktinstrumenten bzw. von Bankinstrumenten mit Renditen von mindestens 10 % pro Monat verwendet werden. Dabei sei die Sicherheit der Anlage kein Thema gewesen, so dass von einem Risikogeschäft auszugehen sei. In der Zeit vom 15. Mai 1997 bis zum 30. März 1999 seien in über 80 Einzelfällen Kundengelder in der Höhe von insgesamt USD 7'905'712.47 auf Konten der D. _____, G. _____, F. _____ und E. _____ einbezahlt bzw. in bar für die D. _____ entgegengenommen worden. Gestützt auf den Anlagevertrag vom 18. November 1997 liess der Mitangeklagte X. _____ im November 1997 von den ihm übertragenen Kundengeldern USD 1,2 Mio. ohne jegliche Absicherung auf ein vom Beschwerdeführer bezeichnetes Konto der Offshorefirma J. _____ Ltd. bei der K. _____ bank zur weiteren Investition gemäss Anlagevertrag überweisen. Gestützt auf den Anlagevertrag vom 5. März 1998 seien zwischen dem 6. März und dem 26. Juni 1998 insgesamt weitere USD 3,7 Mio. zur Anlage auf ein Konto der H. _____ überwiesen worden. Insgesamt hätten die Mitangeklagten X. _____ und Y. _____ somit in mehreren Teilbeträgen USD 4,9 Mio. zur Investition in Risikogeschäfte an die H. _____ bzw. an den Beschwerdeführer weitergeleitet. Der Restbetrag in der Höhe von USD 3'005'712.47 sei zur Aufrechterhaltung eines Schneeballsystems, zur Bezahlung von Provisionen an Vermittler sowie zur Finanzierung der eigenen Kosten und Profite der Beteiligten verwendet worden. Abgesehen von Rückzahlungen in der Höhe von USD 1'249'693.85 seien sämtliche Kundengelder verloren gegangen (angefochtenes Urteil S. 58 ff.; vgl. auch erstinstanzliches Urteil S. 43 ff. [Anklageschrift] und 209 ff.).

Die Vorinstanz nimmt weiter an, dem Beschwerdeführer seien die Mandatsanfragen bekannt gewesen, da er diese zuvor ins Italienische übersetzt habe. Damit sei ihm nicht nur das Geschäftsmodell der Mitangeklagten X. _____ und Y. _____, sondern auch die Diskrepanz zwischen den Mandatsanfragen und den Anlageverträgen mit der H. _____ in Bezug auf die Kapitalsicherheit bekannt gewesen. Zudem habe der Beschwerdeführer als Vertrauensperson des Mitangeklagten X. _____ sowie als Fachmann in Finanzanlagen gewusst bzw. hätte er wissen müssen, dass es sich bei den entgegengenommenen Geldbeträgen in der Höhe von USD 4,9 Mio. um gestützt auf die Mandatsanfragen investierte Kundengelder gehandelt habe. Aufgrund dessen habe er auch Kenntnis von der

Gefährdung dieser Anlagegelder gehabt, weshalb er bei deren Weiterleitung den Totalverlust in Kauf genommen habe. Ferner habe er mit diesen Geschäften persönlich Geld verdienen wollen, habe er doch nachweislich USD 100'000.-- effektiv bezogen. Er sei im angeklagten Zeitraum zudem fast ausschliesslich im Bereich der Vermögensverwaltung tätig gewesen. Zusätzlich sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Überweisungen mit L._____ von der Briefkastenfirma M._____ Ltd., London, im Zusammenhang mit einer neuen Vereinbarung zwischen der H._____ und der M._____ über eine Geldanlage in Kontakt gestanden habe. Dieses neue Agreement sei am 30. Juni 1998 vom Beschwerdeführer unterzeichnet worden.

Insgesamt gelangt die Vorinstanz zum Schluss, der Beschwerdeführer habe die investierten Gelder jeweils weitergeleitet. Er sei für den Geldfluss der Transmissionsriemen zwischen der D._____ und den Anlegern einerseits sowie den Mitangeklagten X._____ und Y._____ oder deren Anlagezielen andererseits gewesen. Die weitere Investition der Kundengelder in der Höhe von USD 4,9 Mio. habe somit allein in der Hand des Beschwerdeführers gelegen. Er habe auch gewusst, dass die Mitangeklagten X._____ und Y._____ nach den gescheiterten Anlagen "I._____" und "N._____" im Jahre 1997 nach neuen Anlagemöglichkeiten für die D._____-Kunden gesucht und dabei unter einem gewissen Druck gestanden hätten. Überdies sei belegt, dass über die C._____, für welche der Beschwerdeführer von 1997 bis 2001 als Verwaltungsrat und Geschäftsführer tätig gewesen sei, ebenfalls Kunden für die D._____/H._____-Anlage akquiriert worden seien. Die entsprechenden Mandatsanfragen hätten ihm nicht entgangen sein können. Zwar sei der Beschwerdeführer erst mit dem H._____-Vertrag vom 18. November 1997 nach aussen in Erscheinung getreten. Er sei es jedoch gewesen, welcher die Geschäftsidee mit den H._____-Anlagen überhaupt erst ins Spiel gebracht habe. So habe er die Geschäftskontakte nach London geknüpft, dort die entsprechenden Vorkehrungen mitgestaltet und die Verträge abgeschlossen, die für die Transmission der Anlagegelder nötig erschienen. Dabei sei ihm durchaus bekannt gewesen, dass auch beim Anlagekomplex "D._____/H._____" riesige Verluste eingefahren worden seien, weil in Tat und Wahrheit weder mit soliden Geschäftspartnern noch mit haftungsfähigen Gegenparteien zusammengearbeitet worden sei und den Geschäften keine banküblichen Verträge zugrunde gelegen hätten (angefochtenes Urteil S. 71 ff.; vgl. auch erstinstanzliches Urteil S. 227 f.).

In rechtlicher Hinsicht nimmt die Vorinstanz an, der Tatbeitrag des Beschwerdeführers sei derart wesentlich gewesen, dass der Aufbau wie auch der Betrieb des Schneeballsystems im Rahmen der Anlage "D._____/H._____" ohne ihn gar nicht erst zustande gekommen wäre. Damit stehe er neben den Mitangeklagten X._____ und Y._____ als ebenbürtiger Mittäter da. Es lasse sich zwischen ihnen durchaus eine gemeinsame Tatplanung und arbeitsteilige Umsetzung des Anlagebetrugsfalles feststellen. Nach vorgängiger Beratung und Beschaffung von Werbematerial durch den Beschwerdeführer habe der Mitangeklagte X._____ die Mittel bei den Anlegern erhältlich gemacht, die Mitangeklagte Y._____ habe das Backoffice betreut und die Bankbelege bei der D._____ verbucht und der Beschwerdeführer habe mit der H._____ die Verantwortung für die weitere Verwendung dieser Gelder übernommen, habe diese Verantwortung aber unkontrolliert an andere Personen delegiert oder sei selbst Hochrisikogeschäfte mit den anvertrauten Mitteln eingegangen. Ohne die Initiative und

ohne die Beiträge des Beschwerdeführers wären die ihm zur sicheren Anlage anvertrauten USD 4,9 Mio. nicht vertragswidrig und zum Schaden der Anleger verwendet worden. Aufgrund seiner fachlichen Fähigkeiten seien dem Beschwerdeführer die eingegangenen Risiken jederzeit und vollumfänglich bewusst gewesen, so dass er zumindest eventualvorsätzlich ein Totalverlust der Anlagegelder in Kauf genommen habe (angefochtenes Urteil S. 74 f.).

E. 1.2

Demgegenüber nahm die erste Instanz an, zwischen dem Beschwerdeführer und den Mitangeklagten X._____ und Y._____ gebe es lediglich eine Schnittstelle, nämlich die Tätigkeit des Beschwerdeführers in der Zeit vom 25. Februar 1997 bis zum September 2001 als Verwaltungsratsmitglied der von den Mitangeklagten X._____ und Y._____ de facto beherrschten und geleiteten C._____. Ausserdem habe der Beschwerdeführer nach den Angaben von O._____, welcher zusammen mit dem Beschwerdeführer die H._____ kontrolliert habe, von der Ausbezahlung von Scheinrenditen aus Anlagegeldern nichts gewusst. Aus den Akten ergebe sich auch, dass der Beschwerdeführer nicht nur mit den Mitangeklagten X._____ und Y._____, sondern dass auch mit anderen, zum Teil bedeutenderen Kunden Geschäftsbeziehungen unterhalten habe. Das Strafgericht nahm daher in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" an, beim Beschwerdeführer auf der einen und den Mitangeklagten X._____ und Y._____ auf der anderen Seite habe es sich um Geschäftspartner gehandelt, deren Interessen sich in bestimmten Punkten getroffen hätten und deren geschäftliche Beziehung untereinander deshalb vertraglich geregelt worden sei. Eine gemeinsame Tatplanung und eine gemeinsame, arbeitsteilige Umsetzung eines solchen Planes sei aber nicht erstellt. Deshalb könne auch nicht angenommen werden, dass die drei Angeklagten zusammen ein Schneeballsystem betrieben hätten (erstinstanzliches Urteil S. 203 ff.).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die tatsächlichen Feststellungen. Er macht geltend, der Umstand, dass zwischen seiner Firma und denjenigen der Mitangeklagten X._____ und Y._____ ein Vertrag geschlossen sei, könne nicht als Indiz für Mittäterschaft gewertet werden. Ferner sei die Annahme der Vorinstanz, die Mandatsanfragen seien ihm bekannt gewesen und er habe um die Diskrepanz zwischen diesen und dem mit den Mitangeklagten geschlossenen Anlagevertrag gewusst, aktenwidrig. Zwar habe er von den Mandatsanfragen im Allgemeinen Kenntnis gehabt. Die Diskrepanz zwischen diesen und dem von seiner Firma und denjenigen der Mitangeklagten X._____ und Y._____ am 18. November 1997 abgeschlossenen Vertrag sei ihm jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und auch anschliessend nicht bewusst gewesen. Einerseits habe er die Mandatsanfragen bereits Jahre zuvor übersetzt und habe keinerlei Veranlassung gehabt, sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an diese zu erinnern, andererseits habe er überhaupt nicht gewusst, dass die Mitangeklagten X._____ und Y._____ Gelder gerade aufgrund dieser Mandatsanfragen entgegengenommen hätten und deren Investition in England wünschten. Der Schuldspruch stütze sich auf eine blosser Mutmassung (Beschwerde S. 5 ff.).

E. 2.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht kann wegen Rechtsverletzungen im Sinne der Art. 95 und 96 BGG geführt werden. Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ist in der Begründung

der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (vgl. dazu Art. 95 ff. BGG). Soweit sich die Beschwerde gegen die tatsächlichen Feststellungen richtet, gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG kann die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Verletzung von schweizerischem Recht im Sinne von Art. 95 BGG beruht. Die Rüge der offensichtlich unrichtigen, d.h. willkürlichen Feststellung des Sachverhalts, prüft das Bundesgericht gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nur insoweit, als sie in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet worden ist. In der Beschwerde muss im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Erlass an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 136 II 489 E. 2.8; 133 IV 286 E. 1.4).

Im Bereich der Beweiswürdigung steht dem Sachgericht ein erheblicher Spielraum des Ermessens zu (BGE 129 IV 6 E. 6.1 mit Hinweisen; 120 Ia 31 E. 4b). Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin nur ein, wenn das Sachgericht diesen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt (BGE 132 III 209 E. 2.1). Was der Beschwerdeführer gegen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz einwendet, erschöpft sich in weiten Teilen in einer blossen appellatorischen Kritik am angefochtenen Urteil, die für die Begründung einer willkürlichen Feststellung des Sachverhalts nicht genügt. Es mag zutreffen, dass eine Würdigung der Beweise, wie sie der Beschwerdeführer für richtig ansieht, ebenso in Betracht gezogen werden könnte, doch genügt dies für die Begründung von Willkür nicht. Denn Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt nach ständiger Rechtsprechung nicht schon vor, wenn das angefochtene Urteil nicht mit der Darstellung des Beschwerdeführers übereinstimmt oder eine andere Lösung oder Würdigung vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn der angefochtene Entscheid auf einer schlechterdings unhaltbaren oder widersprüchlichen Beweiswürdigung beruht, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 137 I 1 E. 2.4 ; 136 I 316 E. 2.2.2; 135 II 356 E. 4.2.1 je mit Hinweisen).

E. 2.2

Das angefochtene Urteil verletzt kein Bundesrecht. Die Vorinstanz würdigt die erhobenen Beweise sorgfältig und wägt sie umsichtig gegeneinander ab. Der daraus gezogene Schluss, der Beschwerdeführer sei als Mittäter im betrügerischen Anlagegeschäft D. _____/H. _____ zu würdigen, ist jedenfalls nicht schlechterdings unhaltbar.

Was der Beschwerdeführer hiegegen einwendet, ist nicht geeignet, Willkür darzutun. Soweit er in Bezug auf die Mandatsanfragen Aktenwidrigkeit rügt, führt er keine Aktenstellen an, welche einen Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz belegen sollen. Er beschränkt sich auf die blosser Behauptung, wonach er die Mandatsanfragen nicht gekannt bzw. sich an diese jedenfalls nicht erinnert habe. Es ist indes nicht Sache des Bundesgerichts, selbst in den Verfahrensakten nach Belegstellen für unsubstantiierte Rügen zu forschen und eine allfällige Aktenwidrigkeit aufzuzeigen. Vielmehr liegt es am Beschwerdeführer, die genaue Aktenstelle zu bezeichnen bzw. den Beleg mit der Beschwerde einzureichen, woraus sich die Willkür ergeben soll. Im Übrigen ist das angefochtene Urteil in diesem Punkt jedenfalls nicht unhaltbar. Die Vorinstanz stützt sich für ihren Schluss nicht allein auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer die

Mandatsanfrage früher ins Italienische übersetzt hatte (angefochtenes Urteil S. 71), sondern auch darauf, dass ihm die Mandatsanfragen als Verwaltungsrat und Geschäftsführer der C._____ nicht entgangen sein konnten, da auch über die C._____ Kunden geworben wurden und die Mandatsanfragen bei dieser Gesellschaft eingereicht wurden (angefochtenes Urteil S. 73). Bei dieser Sachlage kommt dem Einwand, die im erstinstanzlichen Urteil zitierte Aussage des Mitangeklagten X._____ beziehe sich auf den Anklagekomplex "N._____", keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Ausserdem schliessen die kantonalen Instanzen namentlich aus der Vertrauensstellung, die der Beschwerdeführer bei den Mitangeklagten X._____ und Y._____ genoss, darauf, dass er die Finanzgeschäfte der beiden kannte und wusste, dass sie ausser den in Frage stehenden Geschäften keine anderen Anlagegeschäfte betrieben hatten (angefochtenes Urteil S. 71; erstinstanzliches Urteil S. 228 f.). Was der Beschwerdeführer gegen die zum Beleg für die Annahme einer Vertrauensstellung aufgeführten Stellen des erstinstanzlichen Verhandlungsprotokolls anführt (Beschwerde S. 7 ff.), führt zu keinem anderen Ergebnis.

Unbehelflich ist im Weiteren der Einwand des Beschwerdeführers, die Erwägung der Vorinstanz, wonach er "zum Zeitpunkt der Überweisungen mit L._____ von der M._____ im Zusammenhang mit einer neuen Vereinbarung [...] über eine Geldanlage in Kontakt gestanden" habe (angefochtenes Urteil S. 72), sei aktenwidrig (Beschwerde S. 10 f.). Zwar trifft zu, dass L._____ in der Anwaltskanzlei P._____ in London als legal executive arbeitete und nicht "von der M._____" war (vgl. auch erstinstanzliches Urteil S. 58 [Anklageschrift]). Dass dieser mit der Briefkastenfirma nichts zu tun hatte, wie der Beschwerdeführer vorbringt (Beschwerde S. 10), lässt sich gleichwohl nicht sagen. Denn die M._____ wurde jedenfalls von L._____ am 23. Januar 1998 zusammen mit dem US-Anwalt Q._____ und R._____ für das beabsichtigte Geschäft mitgegründet (vgl. erstinstanzliches Urteil S. 54 [Anklageschrift]; Untersuchungsakten act. 59 01 014). Im Übrigen handelt es sich bei der Formulierung der Vorinstanz offensichtlich um ein blosses Versehen.

Nicht zu beanstanden ist ferner, wenn die Vorinstanz darauf verweist, dass sich der Beschwerdeführer nach dem 30. Juni 1998 mit der von ihm und O._____ kontrollierten und vertretenen Offshoregesellschaft H._____ an einem Joint-Venture mit der J._____ im Zusammenhang mit dem K._____bank Program beteiligt habe. Die Vorinstanz folgt insofern der Darstellung der Anklageschrift. Diese beschreibt, wie das auf das Konto der J._____ bei der K._____bank einbezahlte Anlagekapital zunächst nie angelegt und auf Veranlassung des Beschwerdeführers zwischen dem 2. Januar und dem 13. Februar 1998 wieder auf verschiedene Konten der H._____ zurückfloss (erstinstanzliches Urteil S. 49 [Anklageschrift]). Danach sei dem Beschwerdeführer von R._____ ein Investmentvorschlag des Anwalts Q._____ präsentiert worden, nach welchem die Geschäfte über die Briefkastenfirma M._____ abgewickelt und die Gelder in einen in Wirklichkeit inexistenten Handel mit Bankgarantien investiert werden sollten (erstinstanzliches Urteil S. 54 ff. [Anklageschrift]). Nachdem Q._____ nicht die erwarteten Renditen ausbezahlt habe, habe die H._____ von ihm - allerdings ohne Erfolg - die Rückerstattung des Anlagekapitals verlangt. Anschliessend habe der Beschwerdeführer am 30. Juni 1998 ein neues Agreement zwischen der H._____ und der M._____ unterzeichnet. In der Folge habe L._____ in Absprache mit dem Beschwerdeführer und zusammen mit R._____ die irische Offshoregesellschaft S._____ Ltd. gründen lassen, an der die drei Personen je zu einem Drittel wirtschaftlich

beteiligt gewesen seien. Der Beschwerdeführer habe daraufhin den Auftrag erteilt, Anlagengelder in der Höhe von USD 13 Mio. von den Konten der H. _____ auf das neu eröffnete S. _____-Konto bei der K. _____ bank zu überweisen (erstinstanzliches Urteil S. 57 f. [Anklageschrift]). Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass es stets um die Anlage der akquirierten Gelder ging. Der Einwand des Beschwerdeführers, die Investition mit der J. _____ vom 18. November 1997 habe mit dem Agreement vom 30. Juni 1998 nichts zu tun (Beschwerde S. 11 ff.), ist daher nicht begründet.

Keine Willkür liegt auch darin, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer als Verwaltungsrat und Geschäftsführer der C. _____ bezeichnet (Beschwerde S. 12 ff.; angefochtenes Urteil S. 73). Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer nach der Anklageschrift im Februar 1997 in den Verwaltungsrat der C. _____ gewählt worden ist (erstinstanzliches Urteil S. 9, vgl. auch S. 47 [Anklageschrift]). Die Anklageschrift führt aber auch aus, nach dem Misserfolg der N. _____-Anlage seien von den Mitangeklagten X. _____, Y. _____, T. _____ und "teilweise auch vom Beschwerdeführer" über die Gesellschaften A. _____, B. _____ und C. _____ weiterhin direkt oder über Vermittler Anleger für eine sichere und hochrentable Anlage geworben worden (erstinstanzliches Urteil S. 43 [Anklageschrift]). Ein Widerspruch zur Anklageschrift ist demnach nicht erkennbar. An der Sache vorbei geht sodann auch der Einwand des Beschwerdeführers, die Vorinstanz berufe sich zum Nachweis dafür, dass auch die C. _____ Kunden akquiriert habe, in willkürlicher Weise auf eine Mandatsanfrage vom 22. September 1997 (Beschwerde S. 14 f.). Dass der Beschwerdeführer erst Ende Oktober 1997 in Kontakt mit dem Vertreter der J. _____ trat, steht dem nicht entgegen, zumal die Anklageschrift schon Mandatsanfragen ab Februar 1997 und Einzahlungen ab Mai 1997 unter den Anklagekomplex "D. _____/H. _____" fasst (erstinstanzliches Urteil S. 46 f. [Anklageschrift]). Ausserdem war es nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz der Beschwerdeführer, welcher die Geschäftsidee Ende Januar/Anfang Februar den Mitangeklagten X. _____ und Y. _____ präsentiert hatte (angefochtenes Urteil S. 73). Was der Beschwerdeführer im Weiteren gegen das angefochtene Urteil vorbringt (Beschwerde S. 14 ff.), beschränkt sich auf die Darlegung der eigenen Sichtweise des Geschehens, die für die Begründung von Willkür nicht genügt.

Insgesamt erweist sich die Beschwerde als unbegründet, soweit sie den Begründungsanforderungen überhaupt genügt.

E. 3

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.